



TERMINE JULI 2017

Abgabe-Frist

für den Termin 10.7.2017 = 10.7.2017
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.7.2017 = 13.7.2017
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Juli 2017 = 25.7.2017 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Juli 2017 = 27.7.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

der Bundesfinanzhof zeigt ein Herz für Steuerpflichtige und entschied – entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung – eine umfassendere steuerliche Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen. Lesen Sie mehr zu der weitreichenden Bedeutung dieses Urteils in unserem Thema des Monats.

Beabsichtigen Sie den Erwerb eines unbebauten Grundstücks und dessen anschließende Bebauung? Dann sollten Sie unbedingt vorher unsere Hinweise zur Grunderwerbsteuer beachten.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Christian Werschak

THEMA DES MONATS

BFH verringert zumutbare Belastung: Außergewöhnliche Belastungen sind besser absetzbar

Bevor sich außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss von ihnen eine zumutbare Belastung abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder des Steuerbürgers. Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte:	bis 15.340 €	15.341 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei kinderlosen einzelveranlagten Steuerzahlern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammenveranlagten Steuerzahlern	4 %	5 %	6 %
bei Steuerzahlern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerzahlern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
des Gesamtbetrags der Einkünfte ergeben die jährliche zumutbare Belastung			

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

BFH verringert zumutbare Belastung: Außergewöhnliche Belastungen sind besser absetzbar	1
Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke beachtet werden sollten	2
Kein Fremdvergleich: Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“	2
Privates Veräußerungsgeschäft: Verlustberücksichtigung bei zeitlich gestreckter Kaufpreiszahlung	3
Vermietungsverluste: Wann ist ein Nießbrauchsvorbehalt ein Hindernis für den Abzug?	3
Grunderwerbsteuer: Wann liegt ein einheitliches Vertragswerk vor?	3
Elektroautos: Steuerliches Maßnahmenbündel soll Kaufanreize schaffen	4

Ist eine Einkommensgrenze auch nur geringfügig überschritten, haben die Finanzämter den höheren Prozentsatz bislang auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte angewandt. Ein Ehepaar aus Baden-Württemberg hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass die Prozentsätze nur auf den Einkommensbereich angewandt werden, der in „ihrer“ jeweiligen Spalte genannt ist.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt die zumutbare Belastung einheitlich mit 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte von 51.835 € berechnet (= 2.073 €). Der BFH urteilte jedoch, dass die zumutbare Belastung wie folgt ermittelt werden muss:

2 % auf 15.340 € (Einkommen zw. 0 € und 15.340 €) =	306,80 €
3 % auf 25.790 € (Einkommen zw. 15.340 € und 51.130 €) =	1.073,70 €
4 % auf 705 € (Einkommen zw. 51.130 € und 51.835 €) =	28,20 €
zumutbare Belastung somit	1.408,70 €

Die Eheleute konnten somit zusätzliche Krankheitskosten von 665 € als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Die **steuerzahlerfreundliche Berechnungsweise** leitete der BFH **aus dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes** ab, aus dem sich nach Gerichtsmeinung ergibt, dass sich die jeweilige Prozentzahl nur auf die Spanne des Gesamtbetrags der Einkünfte bezieht, die in der jeweiligen Spalte unter den Prozentsätzen genannt ist.

Hinweis: Das BFH-Urteil hat erhebliche praktische Bedeutung, denn es führt dazu, dass die zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 15.340 € geringer ausfällt als bisher und sich somit mehr Kosten als außergewöhnliche Belastungen auswirken. Noch ist unklar, wie die Finanzämter reagieren werden. Wendet das Finanzamt die bisherige ungünstige Berechnungsweise in Ihrem Einkommensteuerbescheid an, können Sie Einspruch einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen. So bleibt Ihr Steuerbescheid zunächst einmal verfahrensrechtlich offen.

Häusliches Arbeitszimmer: Welche Fallstricke beachtet werden sollten

Wenn Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten, können sie die Kosten für ihr Homeoffice unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten absetzen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat zusammengefasst, welche **Möglichkeiten und Grenzen beim Kostenabzug für häusliche Arbeitszimmer** bestehen:

▪ **Ausschließliche berufliche Nutzung:**

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann ein häusliches Arbeitszimmer nur abgesetzt werden, wenn es ausschließlich beruflich genutzt wird. Bei gemischter (privater und beruflicher) Nutzung ist kein anteiliger Raumkostenabzug möglich. Die Finanzverwaltung erkennt die Raumkosten allerdings auch bei einer untergeordneten privaten Nutzung des Raumes von unter 10 % noch an.

▪ **Absetzbare Raumkosten:**

Wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt, können für den Raum unter anderem anteilig Miete, Gebäudeabschreibung, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Gebäudekredite, Wasser-, Reinigungs- und Energiekosten sowie Kosten für Müllabfuhr und Gebäudeversicherung abgesetzt werden.

▪ **Unbegrenzter Kostenabzug:**

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können unbeschränkt abgezogen werden,

wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerbürgers ist.

▪ **Begrenzter Kostenabzug:**

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerbürgers außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers, steht ihm aber kein anderer Arbeitsplatz für seine Tätigkeit zur Verfügung, dürfen die Raumkosten begrenzt mit 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden. Unter diese Abzugsvariante fallen klassischerweise Lehrer und Außendienstmitarbeiter. Nutzt ein Steuerbürger sein Arbeitszimmer für mehrere berufliche bzw. betriebliche Tätigkeiten, kann er den Höchstbetrag von 1.250 € aber nicht mehrfach abziehen.

▪ **Raumnutzung durch mehrere Personen:**

Nutzen mehrere Steuerbürger (z.B. Eheleute) ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam für ihre berufliche Tätigkeit (mit eigenem Arbeitsplatz), steht nach der neuen höchstgerichtlichen Rechtsprechung jeder Person der Höchstbetrag von 1.250 € zu.

▪ **Arbeitsmittel:**

Unabhängig davon, ob für das Arbeitszimmer ein beschränkter oder unbeschränkter Raumkostenabzug gilt oder der Raum gar nicht steuerlich anerkannt wird, können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. PC, Fachliteratur, Bücherregale) in der Regel voll steuerlich geltend gemacht werden.

▪ **Außerhäusliche Arbeitszimmer:**

Liegt das Arbeitszimmer außerhalb der häuslichen Sphäre (z.B. in einem fremd angemie-

teten separaten Bürogebäude), gelten die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer nicht, so dass die Raumkosten stets unbegrenzt abgezogen werden können.

Kein Fremdvergleich: Arbeitsverhältnisse zwischen „nahestehenden fremden Dritten“

Als aufmerksamer Leser unserer Mandanten-Informationen wissen Sie, dass Arbeitnehmer neben Geld auch sogenannte geldwerte Vorteile als Lohnbestandteile erhalten können. Eine Minijobberin aus Niedersachsen bekam sogar **ausschließlich einen geldwerten Vorteil für ihre Arbeit**: Sie durfte das Firmenfahrzeug sowohl beruflich als auch privat nutzen. Der Vorteil aus dieser Nutzungsmöglichkeit wurde mit der 1%-Methode ermittelt und betrug 400 € im Monat, weil das Fahrzeug einen Brutto-Listenpreis von knapp 40.000 € hatte.

Das Finanzamt erkannte die Fahrzeugkosten und den als Lohnaufwand deklarierten geldwerten Vorteil der Minijobberin aus der Fahrzeugnutzung nicht als Betriebsausgaben des Arbeitgebers an. Zur Begründung führte es aus, dass das **Arbeitsverhältnis unter „fremden Dritten“ nicht so vereinbart worden wäre** - dem Fremdvergleich hielt diese Vereinbarung also nicht stand. Der sogenannte **Fremdvergleichsgrundsatz** besagt nämlich, dass einander „**nahestehende Personen**“ ihre Arbeitsverhältnisse miteinander so gestalten müssen, wie es Personen täten, die einander fremd sind (fremde Dritte), damit diese steuerlich anerkannt werden.

Das Finanzamt betrachtete den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin als nahestehende Personen, weil sie ehemals eine Beziehung gehabt hatten, aus der auch ein gemeinsames Kind hervorgegangen war, und nun - zwar in unterschiedlichen Wohnungen, aber - auf demselben Bauernhof lebten. Daher erkannte es das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an und ordnete den Lohnaufwand sowie die Fahrzeugkosten der privaten Sphäre des Mannes zu.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) stellte sich dagegen hinter den Arbeitgeber: Zwar muss bei Verträgen zwischen nahestehenden Personen durchaus ein Fremdvergleich durchgeführt werden, aber durch die gelebte Trennung waren Angestellte und Arbeitgeber keine nahestehenden Personen im steuerlichen Sinn mehr. Vielmehr mussten sie nun als fremde Dritte betrachtet werden, selbst wenn immer noch ein **gewisses Näheverhältnis** zwischen ihnen bestand. Und auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten ist der **Fremdvergleichsgrundsatz nicht anzuwenden**.

Da außerdem auch keine Zweifel an der Durchführung des Arbeitsverhältnisses bestanden und die Ermittlung des geldwerten Vorteils ebenfalls nicht beanstandet werden konnte, mussten **sämtliche Betriebsausgaben anerkannt** werden.

Hinweis: Sie möchten wissen, was Sie als Arbeitgeber bei geldwerten Vorteilen oder bei Verträgen mit nahen Angehörigen beachten müssen? Vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin mit uns.

Privates Veräußerungsgeschäft: Verlustberücksichtigung bei zeitlich gestreckter Kaufpreiszahlung

Wenn Sie ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußern, müssen Sie die Wertveränderung als Gewinn bzw. Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern.

Hinweis: Anzusetzen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs-/Herstellungskosten des Grundstücks sowie den Veräußerungskosten andererseits. Der Gewinn oder Verlust muss in dem Kalenderjahr versteuert werden, in dem der Veräußerungserlös gezahlt worden ist (Zuflussprinzip).

In welchen Jahren und in welcher Höhe ein Veräußerungsverlust bei zeitlich gestreckter Zahlung des Kaufpreises steuerlich abgerechnet werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im Urteilsfall hatte eine Grundstücksgemeinschaft den Kaufpreis für ihre veräußerten Grundstücke von 125.000 € in drei Teilbeträgen erhalten (2007: 50.000 €, 2008: 9.020 €, 2009: 65.980 €). Die gesamten Anschaffungs- und Veräußerungskosten des Deals hatte die Gesellschaft bereits in der Feststellungserklärung 2007 von der ersten Kaufpreisrate von 50.000 € abgezogen, so dass sich ein Verlust von 142.152 € ergab. Die übrigen Raten wollte sie demnach in 2008 und 2009 (ungemindert) als Veräußerungsgewinn versteuern.

Der BFH urteilte nun, dass die Anschaffungs- und Veräußerungskosten nicht komplett im Jahr der ersten Kaufpreisratenzahlung abgezogen werden dürfen. Nach Gerichtsmeinung ist es in Verlustfällen vielmehr sachgerecht, den Verlust mit Zufluss der jeweiligen Teilzahlung lediglich anteilig anzusetzen. Der **Gesamtveräußerungsverlust muss demnach nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös auf die verschiedenen Jahre verteilt werden.**

Im Urteilsfall war daher zunächst der Gesamtveräußerungsverlust zu ermitteln: Unter Berücksichtigung aller Kaufpreisraten und aller Kosten betrug er 67.152 €. In einem zweiten Schritt musste die erste Kaufpreisrate von 50.000 € dann in ein Verhältnis zum Gesamtkaufpreis von 125.000 € gesetzt werden. Der sich so ergebende Anteil von 40 % war schließlich auf den Gesamtveräußerungserlös anzuwenden, so dass sich für das Jahr 2007 lediglich ein abzugsfähiger Verlust von 26.860 € ergab. Im Jahr 2008 war demnach ein Verlust von 4.848 € (7,22 %) und in 2009 von 35.443 € (52,78 %) absetzbar.

Hinweis: Neben der von der Klägerin favorisierten Abzugsvariante, alle Kosten bereits von der Kaufpreisrate im ersten Jahr abzuziehen, lehnte es der BFH auch ab, den jahresübergreifenden Gesamtverlust bereits bei Zahlung der ersten oder der letzten Rate abzusetzen. In Verlustfällen ist also nur eine zeitlich gestreckte Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts möglich.

Vermietungsverluste: Wann ist ein Nießbrauchsvorbehalt ein Hindernis für den Abzug?

Als potentieller Vermieter sollten Sie sich vor dem Erwerb einer Immobilie fragen, ob sich Kauf und Vermietung denn auch rechnen werden. Hierbei lediglich die ersten fünf Jahre nach dem Kauf zu betrachten, hat keinen allzu großen Sinn - insbesondere, wenn Sie eine dauerhafte Vermietung planen. Denn Anlaufverluste sind in diesem Zeitraum keine Seltenheit.

Wann das Finanzamt die steuerliche Anerkennung von **Vermietungsverlusten in den ersten fünf Jahren** dennoch versagen kann, zeigt ein Fall aus Nordrhein-Westfalen. Hier hatte ein Vermieter-Ehepaar ein Haus gebaut und die darin befindlichen drei Wohnungen vermietet: eine an den Sohn und zwei an fremde Dritte. Vier Tage nach den Mietabschlüssen hatten die Eheleute das **Haus unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen**, sich aber den **Nießbrauch für fünf Jahre vorbehalten**. Damit hatten sie in der Folgezeit zwar Vermietungseinkünfte, die Vermietung war aber von vornherein nicht auf Dauer angelegt, sondern auf fünf Jahre befristet. Einen Überschuss erzielten die Vermieter innerhalb dieser kurzen Zeitspanne nicht.

Damit die Verluste aus einer Vermietung steuerlich anerkannt und zum Abzug zugelassen werden, muss die Vermietung aber mit Einkünfteerzielungsabsicht betrieben werden und auf Dauer angelegt sein.

▪ Im **Verhältnis zum Sohn** lag diese **Dauerhaftigkeit nicht** vor. Denn nach fünf Jahren endete der Nießbrauch und die Wohnung wurde in eine Eigennutzung überführt. Die anteilig auf dessen Wohnung entfallenden Verluste wurden daher **nicht anerkannt**.

▪ Bei den beiden fremdvermieteten Wohnungen mussten dagegen auch die Jahre nach dem Nießbrauch - und somit auch die Einkünfte des Rechtsnachfolgers - berücksichtigt werden. In diesem Verhältnis konnte daher **keine Befristung** der Vermietung die steuerliche **Abziehbarkeit** der Verluste verhindern. Es griff die typisierende Unterstellung einer Einkünfteerzielungsabsicht.

Hinweis: Sie planen, Vermögen auf Ihre Kinder zu übertragen, und wollen steuerliche Fallen vermeiden? Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin, damit wir Ihre Situation überprüfen können.

Grunderwerbsteuer: Wann liegt ein einheitliches Vertragswerk vor?

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt nicht nur den bloßen Bodenwert mit **Grunderwerbsteuer** belastet (je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % des Kaufpreises), sondern auch die späteren Bauerrichtungskosten. Grund hierfür sind die Regelungen zum sogenannten einheitlichen Vertragswerk, nach denen zu prüfen ist, ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das unbebaute oder das (zukünftig) bebaute Grundstück war.

Hinweis: Durch diese umfassendere Besteuerung kann die Grunderwerbsteuer schnell um mehrere tausend Euro höher ausfallen als vom Bauherrn ursprünglich bei seiner Finanzierung eingeplant.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die **Regelungen zum einheitlichen Vertragswerk** nun in gleichlautenden Erlassen zusammengefasst. Danach gilt:

▪ Vereinbarungen der Kaufparteien:

Ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das Grundstück in unbebautem oder (zukünftig) bebautem Zustand ist, richtet sich nach den Vereinbarungen von Käufer und Verkäufer. Haben sie das bebaute Grundstück zum Vertragsgegenstand gemacht, ist dieser Zustand für die Grunderwerbsteuer relevant - selbst wenn das Grundstück bei Abschluss des Kaufvertrags noch unbebaut ist.

KONTAKT UND PARTNER

▪ **Rechtlicher Zusammenhang:**

Wurden selbständige Verträge über Grundstückskauf und Bauleistungserbringung geschlossen, spricht für ein einheitliches Vertragswerk, wenn die Vertragstexte miteinander verknüpft sind, die Vereinbarungen in einer Urkunde zusammengefasst sind oder ein Gesamtpreis vereinbart ist. Für eine Verknüpfung beider Verträge spricht zudem ein Baubeginn vor Vertragsschluss oder eine Veräußerung des Grundstücks nur an Erwerber, die vorher eine Treuhandvollmacht zum Abschluss der übrigen Verträge erteilt haben.

▪ **Sachlicher Zusammenhang:**

Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand kann sich auch ergeben, wenn der Grundstückskäufer bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags nicht mehr über das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung frei entscheiden konnte. Ein solcher objektiv enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Erwerber bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags an die Bebauung des Grundstücks durch den Veräußerer gebunden hat. Gleiches gilt, wenn ein Bauunternehmen seine Grundstücke nur an Interessenten veräußert, die mit ihm auch den Bauvertrag abschließen (faktischer Zwang).

Hinweis: Die ausführlichen Erlasse können hier nur ausschnittsweise dargestellt werden. Wer den Kauf eines Grundstücks samt anschließender Bebauung plant, sollte vorab mit seinem steuerlichen Berater besprechen, welche grunderwerbsteuerlichen Folgen einkalkuliert werden müssen. Die Erlasse bieten hierfür eine gute Hilfestellung

Elektroautos: Steuerliches Maßnahmenbündel soll Kaufanreize schaffen

Das politische Ziel, die **Elektromobilität** in Deutschland zu **fördern**, wird mittlerweile auch über **zahlreiche steuerliche Anreize** umgesetzt. Eine Zusammenfassung:

▪ **Kfz-Steuerbefreiung:**

Wer sich einen reinen Elektrowagen zulegt, wird zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2020 erstmals zugelassen

worden ist bzw. wird. Diese erweiterte Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 18.05.2016 bis zum 31.12.2020 (mit verkehrsrechtlicher Genehmigung) zu reinen Elektroautos umgerüstet worden sind bzw. werden.

▪ **Steuerfreier Auflagevorteil:**

Seit dem 01.01.2017 müssen Arbeitnehmer keine Lohnsteuer zahlen, wenn sie ihr Elektrofahrzeug kostenfrei bei ihrem Arbeitgeber auf den (= kein geldwerter Vorteil). Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber den kostenfreien Strom zusätzlich zum Arbeitslohn zur Verfügung stellt und die (privaten oder betrieblichen) „strombetankten“ Autos reine Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge sind. Die Steuerfreiheit kann auch für das Aufladen von Elektrofahrrädern beansprucht werden, sofern sie eine Geschwindigkeit über 25 km/h erreichen (= verkehrsrechtliche Einordnung als Kraftfahrzeug). Arbeitnehmer, die den Strom für ihren privat genutzten Dienstwagen zunächst aus eigener Tasche zahlen, können sich diese Kosten vom Arbeitgeber zudem steuerfrei erstatten lassen (Auslagenersatz).

▪ **Verleih von Ladevorrichtungen:**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge unentgeltlich oder verbilligt (z.B. für zu Hause) zur Verfügung stellen, ohne dass dafür Lohnsteuer anfällt. Nur wenn sie die Vorrichtungen an die Arbeitnehmer übereignen (= verschenken), muss der daraus resultierende Vorteil pauschal mit 25 % (lohn-)versteuert werden.

Kaufprämie: Bereits seit Juli 2016 können Käufer von Elektroautos eine Prämie von 4.000 € für rein elektrische Fahrzeuge und 3.000 € für Plug-in-Hybride beantragen. Diese steuerfreien Gelder werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach entsprechender Online-Antragstellung ausgezahlt.

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Zusatzqualifikationen
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DstV e.V.)

Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.